

25.09.01

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

**Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Leistungen bei häuslicher Pflege von Pflegebedürftigen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf
(Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetz -PfIEG)**

Punkt 20c der 767. Sitzung des Bundesrates am 27. September 2001

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine Befristung der Übergangsregelung zur Finanzierung der Leistungen der medizinischen Behandlungspflege bis zum 01. Januar 2003 vorgesehen werden kann.

Der durch die Rückverlagerung für die Pflegeversicherung entstehende finanzielle Handlungsspielraum könnte gezielt für Leistungsverbesserungen sowie für Maßnahmen der Qualitätsentwicklung von Pflegeeinrichtungen eingesetzt werden.

Begründung:

Der Bundesrat begrüßt, dass die Bundesregierung mit dem Entwurf des Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetzes eine Verbesserung der Versorgungssituation von Pflegebedürftigen mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung im häuslichen Pflegebereich anstrebt.

Hinsichtlich der mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen Fortschreibung der Übergangsregelung für die Finanzierung der Kosten der medizinischen

Ausgeliefert am

26. SEP. 2001

Behandlungspflege im Rahmen der Pflegeversicherung und die erst zum 01. Januar 2005 vorgesehene systemgerechte Zuordnung in die gesetzliche Krankenversicherung wird allerdings die Verlängerung um lediglich ein weiteres Jahr bis zum 01. Januar 2003 für ausreichend erachtet.

Die medizinische Behandlungspflege stellt einen wesentlichen Teil des Leistungsgeschehens bei vollstationärer Pflege dar. Ihre systemgerechte Zuordnung in den Finanzierungsbereich der gesetzlichen Krankenversicherung ist unbestritten.

Die derzeit bestehende Regelung führt vor dem Hintergrund der gestiegenen Lebenshaltungskosten und der gedeckelten Leistungen in der Pflegeversicherung zu einer erheblichen finanziellen Belastung der Pflegebedürftigen und letztendlich der Sozialhilfeträger. Mit der geplanten Rückverlagerung erst zum Jahr 2005 wird dieser Zustand nach Auffassung des Bundesrates unnötig um 3 weitere Jahre verlängert.

Der vom Bundesrat vorgeschlagene Zeitraum reicht aus, um die notwendige Gesamtdiskussion über die Rückverlagerung der medizinischen Behandlungspflege in den Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung zu führen und entsprechende Regelungen sowie Möglichkeiten einer Gegenfinanzierung im Rahmen des SGB V mit dem Ziel der Beitragssatzstabilität zu erarbeiten.